

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52296](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52296)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 29. November.

1848.

N^o 96.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Das constitutionell-monarchische Veto.

(Beschluß.)

Wie die Begründung des Ausschusses, so hat auch die mündliche Bertheidigung des Suspensivveto nicht befriedigen können. Nur einige, besonders bedenkliche Aeußerungen wollen wir hervorheben:

Wibel I.: „Es sei keine Vergrößerung der Kraft der Regierung, wenn der Fürst in die Lage komme, daß er das wichtige Recht, mit dem wir ihn bekleidet, nicht ausübe aus Nachgiebigkeit. In einen solchen Fall dürfe er nicht kommen, er dürfe nicht nachgeben können und wollen. Nachgeben sei aber auch gar nicht möglich, weil es eine wichtige Pflicht des Fürsten sei, die Rechte, die ihm gegeben, nach seiner Ueberzeugung auszuüben, nicht aus Furcht ihre Ausübung zu unterlassen. Der Fürst, wie die Stände seien in ihrer Ueberzeugung verantwortlich für Das, was sie thun, Keiner dürfe weichen aus Nachgiebigkeit, also dürfe auch der Fürst nicht nachgeben. Deshalb wolle er eine Schlichtung ohne Schwäche, Furcht, Nachgiebigkeit, und stimme für das Suspensivveto.“

Also weg mit dem unnützen Veto. Die Bieder der Macht sei das scharfe Schwert, gebraucht nach freiem Willen, nicht das stumpfe Spielzeug.“

Wirklich, wäre der Fürst so unglücklich, nicht nachgeben können oder wollen zu dürfen? — Der

Fürst soll doch, wie Jeder, sein Recht nach seiner Ueberzeugung ausüben; ist es denn aber undenkbar, daß der Fürst die Ueberzeugung gewinne, es sei seine Pflicht gegen das Volk, in einem einzelnen Falle von seinem Veto keinen Gebrauch zu machen? In England soll ja das Veto von der Krone nie ausgeübt werden; handelt darum der Regent dort gegen seine Ueberzeugung oder gegen seine Pflicht? Wie würde es, besonders in gegenwärtiger Zeit aussehen, wenn die Rathgeber der Fürsten diesen solche Grundsätze aufstellten!

Das Bild am Schlusse verstehen wir nicht, namentlich wissen wir nicht, wie der der Macht empfohlene Gebrauch eines scharfen Schwerts nach freiem Willen in Verbindung steht mit der Verweigerung des absoluten Veto.

v. Thünen äußert unter Anderm:

Selbst wenn das Volk auf unrechtem Wege gehe, müsse doch der Fürst ihm folgen, sonst werde es zur Revolution kommen, und in weiterer Folge werde die Republik gefordert werden.

Wir können freilich kaum denken, daß das Volk — nicht etwa eine Partei — gegen die Mahnungen der Regierung einen unrichten Weg gehen wolle, und bezweifeln auch, daß das Beharren der Regierung auf dem rechten Wege regelmäßig eine Revolution heraufbeschwören werde. Selten gewiß würde solcher Widerstand der Regierung für ein eben so großes Uebel gehalten werden, als eine Revolution. Wäre aber wirklich solches Unglück zu fürchten, so



möchte doch die Republik nicht das geeignete Mittel sein, künftig derartige Conflict zu vermeiden. Denn auch die Republik bedarf ebenso, wie die Monarchie einer starken Regierung. Wenn nicht, so möchte selbst die Despotie einer Republik vorzuziehen sein! Uebrigens müssen wir nochmals darauf hinweisen, wie höchst bedenklich es ist, wenn bei jeder Gelegenheit das Mißtrauen zur Regierung hervorgehoben und auf der andern Seite auf die Revolution, als das Mittel, einen Conflict mit der Regierung zu entscheiden, verwiesen wird, zumal in einer Versammlung, welche die Unmündigkeit des Volks proclamirt hat und daher bedenken muß, wie leicht solche Aeußerungen mißverstanden oder böswillig zu selbstsüchtigen Zwecken ausgebeutet werden. Hätte doch die ganze Versammlung das Vertrauen des Abg. Böckel, welcher sagt:

„Ein solches Mißtrauen, daß die Geest die Interessen der Marsch, die eine Confession die der andern verletzen könne, möge er weder in eine Mehrheit, noch in eine Minderheit setzen“,

und wäre dann jeder Einzelne unbefangen und gerecht genug, dem Fürsten mit seinem verantwortlichen Ministerium eben so viel Vertrauen zu schenken, als sich selbst! Dadurch würde viel besser für den Bestand der constitutionellen Monarchie und das damit verbundene Wohl des Volks gesorgt werden, als durch einen Dessauer Versuch des Suspensivveto.

Dem Abg. Lindemann endlich wollen wir es nicht bestreiten, daß er gewohnt sei, richtig zu rechnen, um so mehr aber, daß seine Abstimmung „aus der Klar aufgefaßten constitutionellen monarchischen Volksstellung zur Regierung geflossen sei. Als neuen Grund erkennen wir nur die Aeußerung:

Ihm bange nicht, daß damit das Regiment ungleich zwischen Fürst und Volk getheilt werde; der Fürst mit dem Rechte, die Kammern aufzulösen, bleibe immer der Mächtigere.

Letzteres müssen wir entschieden in Abrede stellen, indem wir das Recht des Fürsten, den Landtag aufzulösen, nur dann für ein Schutzmittel der fürstlichen Rechte gegen Ansprüche des Landtags oder auch der von der Regierung vertretenen Volksrechte gegen Uebergrieffe oder Irrthümer des Landtags halten, wenn die Stellung des Lehtern zur Regierung auch vom Volke verworfen, gemißbilligt wird. Denn

so lange der Landtag den Volkswillen vertritt, wird ja nach der Auflösung das Volk ohne Zweifel dieselben oder noch energischere Vertreter wählen und die Regierung würde, ohne die geringste Hoffnung auf Erfolg, die schon vorhandene Unzufriedenheit noch durch die Aufregung der Neuwahlen vermehrt haben!

Dieselbe Ueberschätzung dieses Rechts finden wir bei dem Abgeordneten Böckel, und wenn dieser fragt, welches Recht des Volks diesem Rechte des Fürsten entgegenstehe? so antworten wir ihm aus voller Ueberzeugung:

das Steuer-Verweigerungsrecht!

Dieses Recht, im Bunde mit freier Presse, ist ein Bollwerk, an welchem jeder Uebergrieff der Regierung scheitern muß. Denn wenn das Volk keine Steuern bezahlt, so muß bald ein Stillstand der Regierung eintreten, und diese muß nachgeben. Auf dieses Recht des Volks verweisen wir denn auch diejenigen, welche als das einzige Mittel, die Rechte des Volks gegen die Regierung zu schützen, stets das Schreckniß einer Revolution citiren; vielmehr kann ein Volk, welches an seinen verfassungsmäßigen Rechten fest hält, zu einer Revolution nur gezwungen werden zur Abwehr der von der Regierung zuerst verübten ungesetzlichen Gewalt.

Dank der Mehrzahl des Landtags, daß sie den Antrag der Mehrzahl des Verfassungs-Ausschusses, diese Mißgeburt eines Suspensivveto, verworfen hat! Zwiefachen Dank, daß sie das absolute Veto beibehalten hat!

In der Sitzung des hiesigen Landtags vom 13. Oct. d. J.

wurde bekanntlich in Betreff der gutherrlichen Verhältnisse in den Kreisen Cloppenburg und Wechta beschlossen, daß die seit 1830 abgeschlossenen Ablösungscontracte auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die bedungene, noch nicht völlig abgetragene Leistung, sei es ein Kapital oder eine ablösbare Rente, nach den jetzt aufgestellten Principien des zu erlassenden Ablösungsgegesetzes gemindert werden sollte. —

Mit diesen Beschlüssen sind Principien anerkannt, vor deren weiteren Folgen man zurückschrecken muß,



daher die Sache sich wohl zu einer öffentlichen Besprechung eignet, wenn auch die Staatsregierung bereits im Wesentlichen ihre Zustimmung zu denselben versagt hat.

Der Staat hat das Recht, in das freie Vertragsrecht einzugreifen, wenn der Inhalt des Vertrags dem Gemeinwohl widerspricht, niemals aber, wenn dies nicht der Fall ist, indem es sich dann nur fragt, ob der Vertrag auf privatrechtlichem Wege, durch Vermittelung des Richters, angefochten werden kann.

Um demungeachtet die Vernichtung der gedachten Verträge zu rechtfertigen, hat man sich darauf berufen, daß das Unrecht auszugleichen sei, welches darin liege, daß die während der Fremdherrschaft aufgehobenen gutherrlichen Verhältnisse wieder eingeführt worden und daß später kein Ablösungsgesetz erlassen sei. Allein nach dem Decrete des Kaisers Napoleon vom 9. Dec. 1811 würden die Gutsherrn wohl das Doppelte von dem bekommen haben, was sie nach den jetzt aufgestellten Grundsätzen erhalten, und wäre später, etwa in den ersten Jahren 1830, ein Ablösungsgesetz erlassen, so hätte es doch nur nach den damaligen Zeitanfichten verfaßt werden können, daher auch hier das Resultat kaum ein anderes gewesen sein könnte, als das eben gedachte.

Man muß demnach, um die gedachten Beschlüsse zu rechtfertigen, noch einen Schritt weiter gehen und sagen: es ist das Unrecht auszugleichen, welches darin liegt, daß die jetzigen Zeitanfichten nicht schon früher ins Leben getreten sind.

Dagegen wirft sich nun sofort die Frage auf: ist es wirklich die Aufgabe der Zeit, ihre Ansichten von Recht und Billigkeit für die Vergangenheit zu verwirklichen und alle Rechtsverhältnisse zu zerstören, die nicht entstanden wären, wenn solche Ansichten sich schon früher geltend gemacht hätten? Ist diese Frage zu bejahen, so ist freilich kein wohlverworbenes Recht mehr denkbar, kein Eigenthum mehr sicher, da mit jedem Jahre neue Ansichten aufstausen, nach denen ebenfalls die Vergangenheit umzumodeln ist. Ich frage nur, wie will man den Ansprüchen der Brüder und Schwestern der jetzigen Besitzer der früher guthspflichtigen Stellen, wie will man den Ansprüchen der Abfindlinge entfernterer Grade begegnen, die da sagen: die Stellen sind freies Eigenthum, und dies hätten sie längst sein sollen, da-

her wir nachträglich unsern vollen Erbtheil verlangen mögen Verträge dazwischen liegen oder nicht? Oder will man hier sich selbst ungetreu werden und den Abfindlingen das nicht zukommen lassen, was ihnen nach dem zu Gunsten der Stellbesitzer aufgestellten Princip begleicht? —

Man sieht, wohin es führt, wenn man den durch die gedachten Beschlüsse betretenen Weg verfolgt, wenn man den einfachen und unbestimmten Satz verkennet, daß der Staat sich nur um die Verträge zu kümmern hat, deren Inhalt dem Gemeinwohle widerspricht.

Man wende nicht ein, die Gutspflichtigen waren unter einem harten Druck, dem sie nur durch eine freiwillige Ablösung entgehen konnten. Mag dies thatsächlich richtig sein oder nicht, sie tragen nur die Folgen ihrer freien Handlung, wenn man sie beim Worte hält und das durch freien Vertrag erworbene Recht schützt. Waren sie aber wirklich nicht frei, so möge dies in jedem einzelnen Falle der Richter aussprechen. Wollte man gar einwenden, die Pflichtigen sind lange genug unter einem harten Druck gewesen, jetzt mögen auch mal die Berechtigten ein Unrecht leiden, welches sie von einem höheren Standpunkte aus wohl verdient haben, — so ist darauf zu erwidern: wir haben die Vertreter unseres Landes nicht gewählt, um nach freiem Ermessen über das Mein und Dein zu schalten und gewissermaßen die göttliche Gerechtigkeit zu handhaben.

Oldenburg den 21. Novbr. 1848.

P. v. Rössing.

Ein Brief von dem Abg. v. Buttell aus Frankfurt.

Frankfurt 1848. Novbr. 24.

Heute haben wir die 61 §. 8. über die Reichsgewalt in erster Lesung vollendet, außerdem heute die Limburger Frage nochmals vorgenommen und zugleich den Leipziger Entwurf der Wechselordnung vom 1. Mai f. J. an für ganz Deutschland zum Gesetz erhoben. Das Kapitel vom Reichsgericht kommt nächsten Montag vor und mittlerweile werden dann auch der Abschnitt über das Staatenhaus u. s. w., sowie die zweite Redaction der Grundrechte vorgelegt sein. Bleiben wir nur einigermaßen ungestört, so ist binnen 6 Wochen die Reichsverfassung im Wesentlichen vollendet. Die Diskussionen werden durchgängig in den Klubs abgethan, und so kann man füglich auf deren Wiederholung, d. h. auf lange Reden in



der Versammlung verzichten. So sind wir in den letzten Wochen wahrlich rasch vorwärts gekommen.

Heute Morgen ist unser Präsident Gager mit dem gestern zurückgekehrten Reichskommissar Simon aus Königsberg nach Berlin abgereist, um sich dort die Dinge in nächster Nähe zur Anschauung zu bringen. Die letzten Trümpe werden ausgespielt, Gott gebe, daß Alles noch zu einer guten Lösung kommt, obgleich ich fast zweifle, daß der König eher an eine Aenderung denkt, als bis zuvor einseitig das Recht der Krone mit Gewalt aufrecht erhalten worden ist. Es ist wahrlich von Uebel gewesen, daß gleichzeitig mit der Reichsversammlung überall in Deutschland so viele Konstituanten zusammenzutreten mußten. Ein Glück ist es aber, daß jetzt wenigstens im südlichen Deutschland die Ueberhitzungspartei an Terrain verpflanzt, und vielleicht wird nun auch unser Oldenburg etwas tiefer in die Brandung hineingezogen werden. Es ist die Erbtage der Gefühlspolitik, welche sich bereits bei dem Kange gewisser Redensarten entzündet und nun ihre verschiedenen Stadien durchzulaufen hat. Wir sind hier davon bereits übersättigt und sehen daher die Sachen schon etwas ruhiger an, haben auch überdies den Vortheil, von hieraus, was die Ueberhebung der Berliner Versammlung betrifft, etwas hinter die Kulissen sehen zu können.

Gleichwohl, kann man nicht verkennen, steht jetzt fortwährend, und mehr wie je, Alles auf dem Spiele, und so wie so, können wir möglicher Weise einpacken müssen, wenigstens ganz gewiß, wenn eine allgemeine republikanische Schilderhebung erfolgt.

In Eile.

Landtagsverhandlungen.

Den 22. November.

Abg. Bancratz wurde wiederum zum Vicepräsidenten gewählt.

Vom Finanzausschuß wurde Bericht erstattet über den beantragten Zusatz zu Art. 186. Er wurde einstimmig abgelehnt, der Artikel selbst darauf in folgender Fassung angenommen:

Der Regierungsnachfolger bezieht die seinem Vorgänger bewilligte Civilliste bis zur Feststellung der seinigen durch den ersten ordentlichen Landtag.

Dem Art. 188 wurde vorangesetzt:

Dem Landtage steht das Recht zu, alte und neue Steuern und Abgaben zu bewilligen und zu verweigern.

Es wurde dabei anerkannt, daß darin keine Befugniß liegen solle, bereits durch ein Finanzgesetz bewilligte Steuern generell zu verweigern.

Der Art. 189 wurde angenommen, nur mit der Aenderung des Wortes „Bundes“ in „Reichs“; dabei übrigens zu

Protokoll die Ansicht niedergelegt, daß sich dieser Artikel nicht auf bestehende Gehalte und Pensionen beziehen solle.

Der Art. 190 wurde angenommen, der Schlusssatz jedoch zum Art. 191 gezogen, welcher dann so lauten soll:

Der vom Landtage bewilligte Voranschlag bildet die Grundlage des demnächstigen Finanzgesetzes, welches mit Beziehung auf die ständische Bewilligung vom Großherzog vollzogen und am Schlusse des Landtags verkündigt wird.

Der Art. 192 wurde angenommen mit dem Zusätze:

Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Der Art. 193 desgl., nur mit dem Zusätze nach dem Worte „Stände“: und der Landtagsausschuß.

Zu Protokoll wurde die Ansicht niedergelegt, daß die Rechnungen innerhalb Jahresfrist abgelegt, revidirt und decidirt sein müssen und dann dem Landtagsausschuß zur Einsicht und Bericht und demnächst dem ordentlichen Landtage vorzulegen seien.

Der Art. 194 blieb unverändert.

Der Art. 195 wurde gestrichen, dagegen aber gesetzt:

Ersparnisse in einer Ausgabenerubrik dürfen nicht für eine andere verwandt werden,

und im Protokoll die Ansicht niedergelegt, daß diese Ersparnisse in der nächsten Finanzperiode als solche zu vereinnahmen seien.

Zu Art. 196 wurde nur hinzugesetzt: auch Domanialeinnahmen.

Die Abstimmung über Art. 197 wurde ausgesetzt.

Hiermit war die erste Verathung des ganzen Entwurfs mit Ausnahme einiger noch ausgesetzter Artikel beendigt.

Kleine Chronik.

Durch den vom Landtage aufgestellten Grundsatz, daß die Abgaben und Leistungen zu kirchlichen Zwecken nur persönlich sein sollen, leiden nicht nur die in Nr. 93 dieser Blätter genannten Kirchen zu Ovelgönne und Atens, sondern unter andern auch das Kirchspiel Bafum, worin fünf adelige Güter und auch einige Stellen liegen, deren Eigenthümer im Auslande wohnen.

Verfassung der Vereinigten Staaten, Art. I. Abschn. 9. §. 3.: Kein Gesetz mit rückgängiger Wirkung darf (von der Unions-Regierung) publicirt werden. — Abschn. 10. §. 1. Ein Einzelstaat darf keinem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, keine Contractsverpflichtung ungültig machen. Story's Commentar S. 303.: Jedes Gesetz, welches auf irgend eine Art die Absicht der Parteien in ihren Contracten ausdehnt, beengt oder verändert, verletzt den Contract.

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sonnabend, 2. December.

1848.

N^o 97.

Deutscher Volksverein.

Geschehen, Oldenburg im Kasino am 25. November 1848.

Die heutige sehr zahlreich besuchte Versammlung wurde mit verschiedenen Mittheilungen eröffnet. Es war ein Schreiben von dem mit der Leitung des nationalen Vereins beauftragten Ausschuss des Bürgervereins zu Cassel eingegangen, welches eine Erwiderung auf den von hieraus mitgetheilten Beschluss vom 13. d. M. enthielt. Diesem war eine von dort ergangene Adresse an die National-Versammlung zu Frankfurt und eine „kurze geschichtliche Darstellung der Gründung des nationalen Vereins“ angelegt und dabei bemerkt, daß dieselbe an die Stelle der beabsichtigten Ausgabe stenographischer Protokolle treten müsse, da sich diese als höchst lückenhaft und unzuverlässig ergeben hätten. — Sodann ward eine vom Casseler Ausschuss an die preussische National-Versammlung unter dem 20. Nov. erlassene Adresse mitgetheilt worden. — Diese Actenstücke wurden verlesen, hinsichtlich der „kurzen geschichtlichen Darstellung“ aber bemerkt, daß dieselbe, als zum Vorlesen zu umfangreich, an passenden öffentlichen Orten zur Einsicht ausgelegt werden solle.

Sodann war an der Tagesordnung die Frage über das Verhältniß des Vereins zur Central-Gewalt und zur National-Versammlung, und über eine Aufforderung an das Land wegen Neuwahl unsrer Abgeordneten. Dieser Gegenstand wurde mit der

Verlesung eines von dem Abgeordneten von Buttell kürzlich eingekommenen sehr ausführlichen Berichts über seine bisherige politische Wirksamkeit eröffnet*).

Nach dessen Beendigung forderte Herr Rector Breier die Versammlung auf, dem Abgeordneten von Buttell für die Mittheilung einer so gründlichen, umfassenden und offenen Darstellung seiner politischen Thätigkeit durch Erheben von ihren Sitzen ihren Dank auszusprechen, und beantragte zugleich, daß der Vorstand beauftragt werde, dem Abgeordneten von Buttell den Dank des Vereins schriftlich auszudrücken. Die Versammlung erhob sich sofort, und trat sodann auch dem Antrage bei, nachdem noch erläuternd bemerkt war, daß dadurch keineswegs eine Zustimmung zu den politischen Ansichten des Abgeordneten ausgesprochen werden sollte.

Hierauf wurde ein von dem Herrn Schullehrer Böse und einigen Andern eingebrachter Antrag verlesen, und zur Debatte gebracht. Der Antragsteller nahm denselben indessen sofort zurück, und brachte dafür einen neuen ein, welcher in der Anlage enthalten ist. — Nachdem er diesen in mündlicher Rede begründet hatte, entspann sich eine Debatte, in welcher zunächst nur die Ansichten dahin auseinander gingen, ob man von Seiten des Vereins eine Aufforderung an die Nationalversammlung sich aufzulösen beschließen, oder ob man nur eine Mißtrauensadresse erlassen wolle. Die verschiedenen Redner

* S. das Beiblatt.

